

AMTSBLATT

der Stadt Bad Liebenstein



Nr. 3/2025

Freitag, den 8. August 2025

13. Jahrgang

Gute Bedingungen für kleine Abenteurer



Fotos: Stadtverwaltung Bad Liebenstein

In Bad Liebensteins Kindergärten wird mit viel Herz und Engagement daran gearbeitet, den Kindern den Alltag so schön wie möglich zu gestalten. Die Stadt investiert regelmäßig, damit sich die Kinder wohlfühlen und fröhlich entfalten können.

So wurde im Friedrich-Fröbel-Kindergarten in Schweina das Bad renoviert – da macht Händewaschen und Zähneputzen Spaß. Im Garten wartet ein neues Holzversteck auf kleine Aben-

teurer, und wenn dann noch die Nachbarin frisches Obst über den Zaun reicht, ist das Glück perfekt.

Bei den Stiegspatzen in Steinbach lädt ein neuer Spielturner die jüngeren Kinder zum Klettern und Toben ein. Im Kneipp-Kindergarten Bad Liebenstein wird derzeit das Flachdach erneuert, auch der kleine Spielplatz wird hergerichtet. All diese Maßnahmen zeigen: Die Kinder stehen im Mittelpunkt.

Kontakte und Öffnungszeiten

Stadtverwaltung Bad Liebenstein

Telefon: +49 (0) 36961 361 0
 Telefax: +49 (0) 36961 361 20
 E-Mail: rathaus@bad-liebenstein.de
 Web: <https://rathaus.bad-liebenstein.de>

Poststelle, Büro der Bürgermeisterin, Hauptamt, Archivwesen, Kindergartenwesen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Integrationshilfe:

Bahnhofstraße 22
 36448 Bad Liebenstein

Einwohnermeldeamt, Ordnungsamt, Friedhofsverwaltung, Bauamt:

Bahnhofstraße 11
 36448 Bad Liebenstein

Finanzverwaltung

August-Bebel-Straße 12
 36448 Bad Liebenstein OT Schweina

allg. Öffnungszeiten

Montag: 14:00–16:00 Uhr
 Dienstag: 09:00–12:00 & 14:00–16:00 Uhr
 Donnerstag: 09:00–12:00 & 14:00–17:30 Uhr
 Freitag: 09:00–12:00 Uhr

Öffnungszeiten Finanzverwaltung

Dienstag: 09:00–12:00 & 14:00–15:00 Uhr
 Donnerstag: 09:00–12:00 & 14:00–17:30 Uhr

Kontaktbereichsbeamter

Steffen Mittelsdorf
 Dienststelle „Sonne“
 Rudolf-Breitscheid-Straße 1
 36448 Bad Liebenstein OT Schweina
 Telefon: +49 (0)36961 734506

Sprechzeiten

Dienstag: 14:00–16:00 Uhr
 Donnerstag: 14:00–17:00 Uhr

Stadt- und Kurbibliothek

Herzog-Georg-Straße 64
 36448 Bad Liebenstein
 Telefon: +49 (0) 36961 69184
 E-Mail: bibliothek@bad-liebenstein.de
 Web: www.bad-liebenstein.de/kurbibliothek

Öffnungszeiten:

Montag: 10:00–12:00 Uhr
 Dienstag: 10:00–12:00 Uhr & 14:00–17:00 Uhr
 Donnerstag: 14:00–17:00 Uhr
 Freitag: 10:00–12:00 Uhr & 15:00–18:00 Uhr

Tourist-Information

Herzog-Georg-Straße 17
 36448 Bad Liebenstein
 Telefon: +49 (0) 36961 69320
 E-Mail: info@bad-liebenstein.de
 Web: www.bad-liebenstein.de

Öffnungszeiten:

Dienstag bis Freitag: 10:00–17:00 Uhr
 Samstag, Sonntag, Feiertage: 10:00–15:00 Uhr

Inhalt

Beschlüsse	S. 2
Auslegungszeiten der Jahresrechnung 2020 bis 2023	S. 4
Öffentliche Mahnung	S. 4
6. Änderung der Hauptsatzung	S. 5
Neufassung Bibliothekssatzungen	S. 6
2. Änderung Vereinsförderrichtlinie	S. 10
Interessenbekundungsverfahren	S. 10
Mitteilungen	S. 11
Aktuelles	S. 12
Bekanntmachungen anderer	S. 12

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Beschlüsse

▪ der Sitzung des Stadtrates am 12. Mai 2025

Beschluss SR-2025-017

Der Stadtrat beschließt den Beschluss SR-2025-017 vom 6. März wie folgt abzuändern:

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, bei der unteren Verkehrsbehörde den Antrag zu stellen, die Einbahnstraßenregelung im Breiten Fahrweg aufzuheben und diese Straße mit Vorrangregelung wieder in beide Fahrtrichtungen befahrbar zu machen unter der Voraussetzung, dass keine baulichen Veränderungen, ausgenommen Verkehrsbeschilderung, vorgenommen werden müssen und keine Fördermittel zurück gezahlt werden müssen sowie die Sicherheit der Fahrradfahrer und Fußgänger gewährleistet bleibt.

Abstimmungsergebnis

18 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

Beschluss SR-2025-018

Der Stadtrat beschließt gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO die Feststellung der geprüften Jahresrechnung der Stadt Bad Liebenstein für das Haushaltsjahr 2020.

Abstimmungsergebnis

18 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

Beschluss SR-2025-019

Der Stadtrat beschließt die Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Stadt Bad Liebenstein für das Haushaltsjahr 2020 nach § 80 Abs. 3 Satz 2 ThürKO.

Abstimmungsergebnis

19 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss SR-2025-020

Der Stadtrat beschließt gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO die Feststellung der geprüften Jahresrechnung der Stadt Bad Liebenstein für das Haushaltsjahr 2021.

Abstimmungsergebnis

19 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss SR-2025-021

Der Stadtrat beschließt die Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Stadt Bad Liebenstein für das Haushaltsjahr 2021 nach § 80 Abs. 3 Satz 2 ThürKO.

Abstimmungsergebnis

19 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss SR-2025-022

Der Stadtrat beschließt gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO die Feststellung der geprüften Jahresrechnung der Stadt Bad Liebenstein für das Haushaltsjahr 2022.

Abstimmungsergebnis

19 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss SR-2025-023

Der Stadtrat beschließt die Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Stadt Bad Liebenstein für das Haushaltsjahr 2022 nach § 80 Abs. 3 Satz 2 ThürKO.

Abstimmungsergebnis

19 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

▪ der Sitzung des Ausschusses für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung vom 22. Mai 2025**Beschluss BA-2025-011**

Der Ausschuss für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung genehmigt die Niederschrift der Ausschusssitzung vom 24. Oktober 2024.

Abstimmungsergebnis

5 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

Beschluss BA-2025-012

Der Ausschuss für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung genehmigt die Niederschrift der Ausschusssitzung vom 7. November 2024.

Abstimmungsergebnis

6 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss BA-2025-013

Der Ausschuss für Bau, Verkehrs, Umwelt und Stadtentwicklung beschließt, für das Wohngebäude ‚Herzog-Georg-Straße 13‘ ein Interessenbekundungsverfahren auf Basis des objektbezogenen Exposés (siehe Anlage)¹ durchzuführen.

Abstimmungsergebnis

6 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

▪ der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 5. Juni 2025**Beschluss HA-2025-008**

Der Haupt- und Finanzausschuss genehmigt die Niederschrift der Ausschusssitzung vom 27. Februar 2025.

Abstimmungsergebnis

3 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 3 Stimmenthaltungen

Beschluss HA-2025-009

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die 6. Änderung der Hauptsatzung in der Fassung des beigefügten Entwurfs zu beschließen.

Abstimmungsergebnis

7 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss HA-2025-010

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Benutzungssatzung und die Gebührensatzung der Stadt- und Kurbibliothek mit folgenden Änderungen als Neufassung zu beschließen.

§ 1 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Für die Nutzung der Stadt- und Kurbibliothek Bad Liebenstein (nachfolgend Bibliothek genannt) werden Versäumnisgebühren bei Überschreitung der Ausleihfrist und Auslagen für anfallende Portokosten nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Abs. 1 Satz 1 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Schuldner der Gebühren ist, wer die gebührenpflichtige Leistung veranlasst oder in Anspruch genommen oder Gebühren durch Leihfristüberschreitung verwirklicht hat (Gebührensschuldner).

Abstimmungsergebnis

7 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss HA-2025-011

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgende 2. Änderung der Vereinsförderrichtlinie zu beschließen:

§ 6 wird wie folgt geändert:

Sämtliche Leistungen werden nur auf Antrag gewährt. Die Anträge sollen jeweils bis zum 30. November des laufenden Kalenderjahres für das kommende Jahr gestellt werden, damit sie in der Haushaltsplanung berücksichtigt werden können. Im Ausnahmefall später eingereichte Anträge müssen mindestens drei Monate vor der beantragten Auszahlung gestellt werden. Für die Antragstellung sind die Antragsformulare der Stadtverwaltung zu verwenden. Dem Formular liegt ein statistischer Erhebungsbogen zur Aktualisierung der städtischen Vereinsübersicht bei. Anträge und Erhebungsbogen sind vollständig ausgefüllt einzureichen. Zum Nachweis der Gemeinnützigkeit ist ein aktueller Freistellungsbescheid des Finanzamtes vorzulegen.

§ 4 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Bei der Antragstellung ist eine Liste der betreffenden Mitglieder mit Name, Geburtsdatum und Anschrift oder

¹ Siehe Kurzfassung S. 10 und die ausführliche Bekanntmachung unter <https://rathaus.bad-liebenstein.de/rathaus/aktuelles/ausschreibungen-und-vergaben>.

die Mitgliedermeldung an den Landessportbund oder ein vergleichbarer Nachweis zu führen.

Abstimmungsergebnis

7 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

▪ **der Sitzung des Stadtrates am 19. Juni 2025**

Beschluss SR-2025-024

Der Stadtrat beschließt gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO die Feststellung der geprüften Jahresrechnung der Stadt Bad Liebenstein für das Haushaltsjahr 2023.

Abstimmungsergebnis

14 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

Beschluss SR-2025-025

Der Stadtrat beschließt die Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Stadt Bad Liebenstein für das Haushaltsjahr 2023 nach § 80 Abs. 3 Satz 2 ThürKO.

Abstimmungsergebnis

14 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

Beschluss SR-2025-026

Der Stadtrat beschließt die 6. Änderung der Hauptsatzung in der Fassung des beigefügten Entwurfs.²

Abstimmungsergebnis

15 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss SR-2025-027

Der Stadtrat beschließt die Benutzungssatzung der Stadt- und Kurbibliothek ohne Änderungen als Neufassung entsprechend dem beiliegenden Entwurf.³

Abstimmungsergebnis

15 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss SR-2025-028

Der Stadtrat beschließt die Gebührensatzung der Stadt- und Kurbibliothek mit Änderungen als Neufassung entsprechend dem beiliegenden Entwurf.⁴

Abstimmungsergebnis

15 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss SR-2025-029

Der Stadtrat beschließt die 2. Änderung der Vereinsförderrichtlinie in der Fassung des beigefügten Entwurfs.⁵

Abstimmungsergebnis

15 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Die ausführlichen Beschlussvorlagen mit Begründungen und Anlagen finden Sie online im Ratsinformationssystem unter:

<https://bad-liebenstein.ris-portal.de/gremien>

Dort sind ebenfalls einsehbar:

- Termine und Unterlagen der öffentlichen Gremiensitzungen
- Übersicht der Stadtrats- und Ausschussmitglieder

² Siehe Bekanntmachung auf S. 5.

³ Siehe Bekanntmachung auf S. 6.

⁴ Siehe Bekanntmachung auf S. 9.

⁵ Siehe Bekanntmachung auf S. 10.

Bekanntmachung der Auslegungszeiten der Jahresrechnungen der Haushaltsjahre 2020 bis 2023

Gemäß § 80 Absatz 4 ThürKO erfolgt die öffentliche Auslegung der festgestellten Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes mit den Beschlüssen über die Feststellung der Jahresrechnung und über die Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Stadt Bad Liebenstein für die Haushaltsjahre 2020 bis 2023 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Zeitraum vom

11. August 2025 bis einschließlich 22. August 2025

in der Stadtverwaltung Bad Liebenstein, Dienststelle Schweina, Finanzverwaltung, Raum 1, August-Bebel-Straße 12, 36448 Bad Liebenstein. Des Weiteren besteht bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung die Möglichkeit zur Einsichtnahme.

Bad Liebenstein, den 28. Juli 2025

gez.

Susanne Rakowski

Bürgermeisterin

Öffentliche Mahnung

Die Kasse der Stadt Bad Liebenstein macht darauf aufmerksam, dass folgende Steuern und Gebühren fällig waren:

am 15. Februar 2025

- Gewerbesteuern 1. Quartal 2025

am 17. April 2025

am 30. April 2025

am 8. Mai 2025

- Grundsteuern 1. Quartal 2025

am 15. Mai 2025

- Grundsteuern 2. Quartal 2025
- Gewerbesteuern 2. Quartal 2025

am 1. Juli 2025

- Friedhofunterhaltungsgebühren 2025
- Hundesteuer 2025
- Grundsteuern – Jahreszahler 2025

Die Steuer- und Gebührenpflichtigen, die mit der Entrichtung der genannten Abgaben sowie sonstiger bereits fälliger Forderungen im Rückstand sind, werden hiermit **öffentlich gemahnt**. Die Zahlungspflichtigen werden gebeten, alle fälligen Rückstände **innerhalb einer Woche** unter Angabe des Kassenzeichens an die Stadtkasse Bad Liebenstein

Wartburg-Sparkasse

IBAN: DE87 8405 5050 0000 1271 75

BIC: HELADEF1WAK

zu zahlen.

Nach Ablauf der gesetzlichen Mahnfrist von einer Woche sind wir bei Nichtzahlung gezwungen, die Zwangsvollstreckung nach den landesrechtlichen Vollstreckungsbestimmungen anzuordnen.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass gemäß § 240 Abgabenordnung (AO) für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Steuerbetrages zu entrichten ist. Abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

Bad Liebenstein, den 21. Juli 2025

gez.

Susanne Rakowski

Bürgermeisterin

6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Liebenstein

– 6. Änderungssatzung - Hauptsatzung –

vom 7. August 2025

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein in der Sitzung am 19. Juni 2025 die folgende 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Liebenstein beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Bad Liebenstein vom 28. Oktober 2019 (Amtsblatt Nr. 6/2019 vom 15. November 2019), zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung - Hauptsatzung vom 3. Juli 2024 (Amtsblatt Nr. 6/2024 vom 19. Juli 2024), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Stadt Bad Liebenstein erfolgt durch Bereitstellung einer elektronischen Ausgabe der Satzungen auf der Internetseite <https://rathaus.bad-liebenstein.de>. Die Satzungen sind während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung kostenfrei einsehbar und gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich. Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.
- (2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an der Verkündungstafel Bahnhofstraße 22 an der Dienststelle im Ortsteil Bad Liebenstein und der August-Bebel-Str. 12 an der Dienststelle im Ortsteil Schweina.
Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.
- (3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrats und der Ausschüsse erfolgt durch Bereitstellung einer

elektronischen Ausgabe der öffentlichen Bekanntmachungen auf der Internetseite <https://rathaus.bad-liebenstein.de>.

- (4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas Anderes bestimmt. Ist durch bundes- oder landesrechtliche Bestimmungen eine ausschließlich elektronische Form der Bekanntmachung ausgeschlossen oder unwirksam, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung im Regelungsbereich dieser Bestimmungen durch Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsblatt der Stadt Bad Liebenstein.

2. § 13 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Stadtrat sich das Anliegen nicht zu eigen macht.
- (2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Stadtrat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Stadt zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).
- (3) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Stadtratsbeschlusses der Stadt.
- (4) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel 2

Alle anderen Bestimmungen bleiben unverändert.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Bad Liebenstein, den 7. August 2025

gez.

Susanne Rakowski

Bürgermeisterin

-Siegel-

Hinweis:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Satzung über die Benutzung der
Stadt- und Kurbibliothek Bad Liebenstein
– Benutzungssatzung Bibliothek –**

vom 7. August 2025

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein in der Sitzung am 19. Juni 2025 folgende Satzung über die Benutzung der Stadt- und Kurbibliothek Bad Liebenstein beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung und Aufgabe

- (1) Die Stadt Bad Liebenstein betreibt die Stadt- und Kurbibliothek Bad Liebenstein (nachfolgend Bibliothek genannt) mit der Hauptbibliothek und verschiedenen Nebenstellen (Schulbibliothek, Klinikbibliothek) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Aufgabe der Bibliothek ist es, Informationen und Medien aller Art bereit zu stellen, zu erschließen und zu vermitteln. Sie dient der allgemeinen, schulischen, beruflichen und persönlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung, der Leseförderung, der Persönlichkeitsbildung und Lebensorientierung.

§ 2

Nutzung der Bibliothek

- (1) Die Bibliothek steht allen Personen zur Nutzung offen. Die Nutzung der Nebenstellen ist aufgrund ihres Zweckes auf den jeweiligen Personenkreis (Schule, Klinik) beschränkt.
- (2) Die Nutzung der Bibliothek ist grundsätzlich unentgeltlich, soweit nicht für Leistungen im Rahmen der Gebührensatzung für die Stadt- und Kurbibliothek Bad Liebenstein oder kraft Gesetzes Gebühren, Auslagensatz oder privatrechtliche Entgelte festgesetzt sind.
- (3) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang im Eingangsbereich des jeweiligen Gebäudes sowie auf der Webseite der Stadt Bad Liebenstein bekannt gegeben.
- (4) Mit der Anmeldung und der Inanspruchnahme der Leistungen der Bibliothek entsteht ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis. Innerhalb dessen erkennen die Nutzer diese Satzung als auch die Gebührensatzung an.

§ 3

Anmeldung

- (1) Die Anmeldung mit dem Erhalt eines Bibliotheksausweises ist die Grundlage für die Inanspruchnahme sämtlicher Dienstleistungen der Bibliothek.
- (2) Nutzer melden sich persönlich unter Vorlage des gültigen Personalausweises oder Reisepasses an. Dokumente, die eine Ermäßigung oder Befreiung von Gebühren bewirken sollen, sind bei der Anmeldung vorzulegen (z. B. Gästekarte).
- (3) Der Nutzer füllt das Anmeldeformular aus und unterschreibt es, wodurch er diese Satzung explizit anerkennt, ihre Kenntnisnahme bestätigt und der elektronischen Speicherung seiner persönlichen Daten zustimmt.
- (4) Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr erfolgt die Anmeldung durch den Personensorgeberechtigten. Minderjährige ab dem vollendeten 7. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr benötigen zur Anmeldung die schriftliche Einverständniserklärung eines Personensorgeberechtigten, der die Anerkennung dieser Satzung voraussetzt.
- (5) Juristische Personen (z. B. Firmen, Institutionen) beantragen die Anmeldung mit einem schriftlichen Antrag, der vom Geschäftsführer bzw. Inhaber oder Leiter der Institution unterzeichnet werden muss.
- (6) Es sind folgende persönliche Daten anzugeben:
 - bei natürlichen Personen: Nachname, Vorname, Wohnanschrift, Geburtsdatum, Geschlecht (bei Minderjährigen zusätzlich die entsprechenden Angaben des Personensorgeberechtigten);
 - bei juristischen Personen: Firmenname und Firmensitz mit dem Nachnamen, Vornamen und Wohnsitz des Geschäftsführers oder Firmeninhabers sowie Vor- und Nachnamen und Wohnanschriften der zur Ausleihe bevollmächtigten natürlichen Personen (maximal drei Personen); des Weiteren kann ein Auszug aus dem jeweiligen Register verlangt werden;
 - auf freiwilliger Grundlage: Telefonnummer(n) und E-Mail-Adresse (soweit nicht zur Nutzung von Online-Diensten zwingend erforderlich).
- (7) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung wird der Nutzer bzw. dessen Personensorgeberechtigter über die Aufnahme der Daten gemäß Abs. 6 in automatisierte Dateien unterrichtet. Die personenbezogenen Daten werden gelöscht, wenn ihre Kenntnis für die Daten verarbeitende Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.

§ 4

Bibliotheksausweis

- (1) Der Bibliotheksausweis ist und bleibt Eigentum der Bibliothek. Er ist nicht übertragbar und auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust oder Beschädigung erhält der Nutzer einen Ersatzausweis.
- (2) Der Bibliotheksausweis ist sorgfältig aufzubewahren und vor Missbrauch zu schützen. Aus seinem Missbrauch entstehende Kosten sind von seinem Inhaber

bzw. gesetzlichen Vertreter vollumfänglich zu tragen. Gleiches gilt für Schäden, die sich hieraus ergeben.

- (3) Der Verlust des Bibliotheksausweises sowie Änderungen des Nutzernamens und der Anschrift sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.

§ 5

Ausleihbedingungen

- (1) Gegen Vorlage seines gültigen Bibliotheksausweises kann der Nutzer Medien ausleihen.
- (2) Die Medien sind vom Nutzer vor der Ausleihe auf erkennbare Mängel und Vollständigkeit zu überprüfen.
- (3) Vor dem Verlassen der Bibliothek hat der Nutzer die zur Ausleihe gewählten Medien ordnungsgemäß verbuchen zu lassen.
- (4) Die maschinelle Erfassung des Ausleihvorganges gilt als Nachweis für die korrekte Aushändigung von Medien. Der Entleiher haftet von diesem Zeitpunkt an bis zur Rückgabe des Leihgutes.
- (5) Ausgeliehene Medien dürfen nicht, auch nicht vorübergehend, an Dritte weiterverliehen werden. Ebenso ist eine Ausleihe auf einen fremden Ausweis unzulässig.
- (6) Die Ausleihe für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und Minderjährige ab dem vollendeten 7. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist auf geeignete Medien beschränkt.
- (7) Für die Fernleihe im nationalen Leihverkehr gelten die Richtlinien der Leihverkehrsordnung der deutschen Bibliotheken in ihrer jeweils gültigen Fassung (Quelle: <https://www.bibliotheksverband.de/vertraege-und-vereinbarungen>).

§ 6

Einschränkungen

- (1) Die Bibliothek ist berechtigt, die Leihfristen in begründeten Ausnahmefällen vor der Ausleihe zu verkürzen. Die Verkürzung der Leihfrist ist mündlich zu begründen. Wird der Verkürzung der Leihfrist vom Benutzer widersprochen, kann die Ausleihe versagt werden; die Bearbeitung des Widerspruchs bleibt unberührt.
- (2) Die Bibliothek kann die Ausleihe und die Verlängerung der Leihfrist für Medien von deren Rückgabe sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.
- (3) Ausschließlich in den dafür vorgesehenen Räumen der Bibliothek sind zu nutzen:
- Präsenzbestände,
 - Medien, die wegen ihres Erhaltungszustandes eines besonderen Schutzes bedürfen,
 - ungebundene Werke, Loseblatt-Sammlungen.
- (4) Die Veröffentlichung von Handschriften und anderen Sonderbeständen oder von Teilen daraus ist nicht Bestandteil der allgemeinen Nutzung im Sinne dieser Satzung.

§ 7

Leihfristen und Verlängerungen

- (1) Die Ausleihe erfolgt gegen Vorlage des Bibliotheksausweises. Die Leihfrist beträgt 4 Wochen (Regelfrist).
- (2) Eine vorzeitige Rückgabe von Medien ist jederzeit möglich. Die Leihfrist der Medien kann auf mündlichen oder telefonischen Antrag des Nutzers oder per Fax, E-Mail oder online vor Fristablauf bis zu drei Mal verlängert werden, solange für diese Medien keine Vormerkungen vorliegen.
- (3) Einzelne Medien oder Medienarten können von der Möglichkeit zur Verlängerung ausgenommen werden. Die Versagung der Verlängerung wird begründet. Widerspricht der Nutzer dieser Festlegung, kann die Bibliothek die Ausleihe insgesamt verweigern; die Bearbeitung des Widerspruchs bleibt hiervon unberührt.
- (4) Für die Nutzung des Thüringer Bibliotheksnetzes (ThueBIBnet) gelten die dort festgelegten Bestimmungen (Quelle: www.thuebibnet.de).

§ 8

Leihfristüberschreitung und Medienersatz

- (1) Mit jeder Ausleihe erhält der Nutzer einen Ausleihbeleg mit dem Datum des Ablaufs der Leihfrist für jedes entliehene Medium. Entliehene Medien sind spätestens bis zu diesem Datum zurückzugeben.
- (2) Für das Einhalten der Ausleihfrist, das Anfragen einer Verlängerung oder das Nachweisen der fristgerechten Rückgabe ist allein der Nutzer verantwortlich.
- (3) Bei nicht fristgerechter Rückgabe wird gemäß der Gebührensatzung eine Säumnisgebühr fällig.
- (4) Nach Überschreitung der Leihfrist wird der Nutzer schriftlich daran erinnert, die ausgeliehenen Medien zurückzugeben (1. Rückgabeerinnerung).
- (5) Bleibt diese Rückgabeerinnerung erfolglos, erfolgt nach 4 Wochen eine Aufforderung, die entliehenen Medien zurückzugeben (1. Mahnung). Nach weiteren 4 Wochen erfolgt eine erneute Aufforderung (2. Mahnung). Aus den Mahnungen resultieren Versäumnisgebühren entsprechend der Gebührensatzung.
- (6) Bleiben die beiden Mahnungen erfolglos, setzt die Bibliothek die weiter entstandenen Gebühren entsprechend der Gebührensatzung durch Bescheide fest: Säumnisgebühren, Kosten für die Wiederbeschaffung zuzüglich der Einarbeitungskosten für nicht zurückgegebene Medien.
- (7) Die Bibliothek hat die weitere Ausleihe bei Überschreiten der Leihfrist und/oder der Nichterfüllung entstandener satzungsgemäßer Verpflichtungen zu versagen.

§ 9

Beenden des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Beenden des Benutzungsverhältnisses (Abmeldung) ist jederzeit möglich. Entsprechendes gilt für den Ausschluss.

- (2) Nutzer, die gegen diese Satzung, die Hausordnung und entsprechend hierauf beruhender Anordnungen des Personals oder besondere bekannt gegebene Bestimmungen verstoßen, können zeitweise oder auf Dauer von der Nutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden (Ausschluss).

§ 10

Haftung

- (1) Die Haftung der Bibliothek im Rahmen ihrer Dienstleistung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch Nutzung ihrer Medien insbesondere entliehener elektronischer Datenträger, entstehen.
- (3) Die vom Nutzer gewählten Medien sind von ihm vor der Ausleihe auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Offensichtliche Schäden sind sofort mitzuteilen, andere unverzüglich nach Feststellung. Wird dies unterlassen, wird davon ausgegangen, dass er sie vollständig und in unbeschädigtem Zustand erhalten hat.
- (4) Der Nutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sowie die Buchungsunterlagen sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Beschmutzung, Veränderung oder Beschädigung zu bewahren, anderenfalls ist er zum Schadensersatz verpflichtet. Das gilt auch, wenn ihn kein Verschulden trifft.
- (5) Schadenersatz kann durch Ersatzbeschaffung oder Zahlung des Wiederbeschaffungswertes des Mediums zuzüglich Verwaltungsaufwand als Geldleistung erfolgen (Ersatzleistung).
- (6) Der Verlust entliehener Medien ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.
- (7) Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände übernimmt die Bibliothek keine Haftung.
- (8) Die Haftung der Bibliothek bei Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit und bei grobem Verschulden, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit (§ 309 Nr. 7 BGB), aus Eigentümerpflichten für den sicheren Bauzustand des Gebäudes nach §§ 836, 838 BGB sowie aus Amtspflichtverletzung bleibt davon unberührt.

§ 11

Urheberrecht

- (1) Bei der Nutzung von Medien und Geräten innerhalb und außerhalb der Bibliothek ist der Nutzer zur Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen allein verantwortlich und verpflichtet.
- (2) Für Forderungen Dritter, die sich aus der Verletzung des Urheberrechts ergeben, haftet allein der Nutzer, bei Minderjährigen neben diesem auch ihr gesetzlicher Vertreter, bei juristischen Personen diese selbst. Sie haben die Bibliothek von Forderungen Dritter freizustellen.

§ 12

Verhalten in der Bibliothek, Hausrecht

- (1) Alle Benutzer haben sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden.
- (2) Rauchen ist in der Bibliothek nicht gestattet.
- (3) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Bibliothek oder das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 13

Besondere Nutzungsbedingungen für Internet und WLAN

- (1) Die Internet-PCs und das WLAN stehen allen Benutzern zur Verfügung. Die Nutzungsdauer der Benutzer-PCs kann von der Bibliotheksleitung festgelegt werden.
- (2) Die Bibliothek haftet nicht:
- für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch die Benutzer,
 - für Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen den Benutzern und Internetdienstleistern,
 - für Schäden, die den Benutzern auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihnen benutzten Medien entstehen,
 - für Schäden, die den Benutzern durch die Nutzung der Bibliotheksarbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen,
 - für Schäden, die den Benutzern durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.
- (3) Die Bibliothek schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.
- (4) Die Benutzer verpflichten sich:
- die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen und über das WLAN gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte (z.B. pornografische, rassistische und gewaltverherrlichende Darstellungen) im Internet ist untersagt.
 - keine Dateien und Programme der Bibliothek oder Dritter zu manipulieren,
 - keine geschützten Daten zu manipulieren,
 - die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Benutzung an den Geräten und Medien der Bibliothek entstehen, zu übernehmen,
 - bei Weitergabe ihrer Zugangsberechtigungen an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen,
 - das Empfangen, Lesen und Versenden von E-Mails nur über Drittanbieter abzuwickeln.
- (5) Es ist nicht gestattet:
- Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen,

- technische Störungen selbstständig zu beheben,
- Programme und Dateien von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den PC-Arbeitsplätzen zu installieren oder zu speichern,
- an den PC-Arbeitsplätzen kostenpflichtige Inhalte aufzurufen oder zu nutzen,
- an den PC-Arbeitsplätzen Bestellungen von Waren aufzugeben bzw. Käufe und Verkäufe über das Internet abzuwickeln.

§ 14

Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Die Stadtverwaltung ist berechtigt, ausführende Regelungen zu dieser Benutzungssatzung zu erlassen und bekannt zu geben.
- (2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Liebenstein, den 7. August 2025

gez.

Susanne Rakowski -Siegel-
Bürgermeisterin

Hinweis:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadt- und Kurbibliothek Bad Liebenstein **– Gebührensatzung Bibliothek –**

vom 7. August 2025

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein in der Sitzung am 19. Juni 2025 folgende Satzung über die Erhebung

von Gebühren für die Benutzung der Stadt- und Kurbibliothek Bad Liebenstein beschlossen:

§ 1

Gebühren und Auslagen

Für die Nutzung der Stadt- und Kurbibliothek Bad Liebenstein (nachfolgend Bibliothek genannt) werden Versäumnisgebühren bei Überschreitung der Ausleihfrist und Auslagen für anfallende Portokosten nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren ist, wer die gebührenpflichtige Leistung veranlasst oder in Anspruch genommen oder Gebühren durch Leihfristüberschreitung verwirklicht hat (Gebührensschuldner). Auf das Verschulden kommt es nicht an.
- (2) Bei nicht oder beschränkt Geschäftsfähigen ist derjenige Gebührensschuldner, dem nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts die Personensorge obliegt oder der diesen betreut, soweit nicht § 105 a BGB anwendbar ist.
- (3) Bei juristischen Personen mit zur Nutzung Bevollmächtigten ist neben der juristischen Person der Bevollmächtigte Gebührensschuldner.
- (4) Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit von Gebühren und Auslagen

- (1) Die Gebührensschuld entsteht
 - a) für Ersatzleistungen mit Verlust oder Beschädigung der Medieneinheit oder eines sonstigen Gegenstandes,
 - b) für Überschreitungen der Ausleihfrist mit der 1. Mahnung,
 - c) für Sonderleistungen und sonstige erbrachte Leistungen mit Inanspruchnahme der Leistung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe fällig. Die Gebühren sind direkt in der Stadt- und Kurbibliothek oder an die in der Gebührenentscheidung genannten Zahlstellen zu entrichten.

§ 4

Versäumnisgebühren

Bei Überschreitung der Ausleihfrist wird für die Benutzung und die Inanspruchnahme besonderer Leistungen ab dem Stichtag 1. Januar 2024 eine Gebühr in folgender Höhe erhoben. Die Versäumnisgebühr entsteht nach der Überschreitung des Rückgabetermins jeweils pro Medieneinheit und wird sofort fällig.

1. Mahnung
ab 4 Wochen nach Überschreitung der Ausleihfrist
2,00 EUR
2. Mahnung
ab 8 Wochen nach Überschreitung der Ausleihfrist
4,00 EUR

Minderjährige (Kinder- und Jugendliche) sind von der Versäumnisgebühr befreit.

§ 5

Auslagen

Für Bestellungen über auswärtigen Leihverkehr (Fernleihe) werden die anfallende Portokosten berechnet.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Liebenstein, den 7. August 2025

gez.

Susanne Rakowski

-Siegel-

Bürgermeisterin

Hinweis:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

2. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Vereine der Stadt Bad Liebenstein

Der Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein hat in seiner Sitzung am 19. Juni 2025 die folgende 2. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Vereine der Stadt Bad Liebenstein beschlossen:

Artikel 1

Die Vereinsförderrichtlinie der Stadt Bad Liebenstein vom 22. Mai 2017 (Amtsblatt Nr. 2/2017 vom 2. Juni 2017), zuletzt geändert durch die 1. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Vereine der Stadt Bad Liebenstein vom 31. Mai 2024 (Amtsblatt Nr. 4/2024 vom 7. Juni 2024) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Sämtliche Leistungen werden nur auf Antrag gewährt. Die Anträge sollen jeweils bis zum 30. November des laufenden Kalenderjahres für das kommende Jahr gestellt werden, damit sie in der Haushaltsplanung berücksichtigt werden können. Im Ausnahmefall später eingereichte Anträge müssen mindestens drei Monate vor der beantragten Auszahlung gestellt werden. Für die Antragstellung sind die Antragsformulare der Stadtverwaltung zu verwenden. Dem Formular liegt ein statistischer Erhebungsbogen zur Aktualisierung der städtischen Vereinsübersicht bei. Anträge und Erhebungsbogen sind vollständig ausgefüllt einzureichen. Zum Nachweis der

Gemeinnützigkeit ist ein aktueller Freistellungsbescheid des Finanzamtes vorzulegen.

2. § 4 Abs. 1 Satz 2 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Bei der Antragstellung ist eine Liste der betreffenden Mitglieder mit Name, Geburtsdatum und Anschrift oder die Mitgliedermeldung an den Landessportbund oder ein vergleichbarer Nachweis zu führen.

Artikel 2

Alle anderen Bestimmungen blieben unverändert.

Artikel 3

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Liebenstein, den 7. August 2025

gez.

Susanne Rakowski

-Siegel-

Bürgermeisterin

Interessenbekundungsverfahren zum Gebäude ,Herzog-Georg-Straße 13' in Bad Liebenstein



Exposé



Objekt
Wohnhaus ,Herzog-Georg-Straße 13'
Herzog-Georg-Straße 13, 36448 Bad Liebenstein

26. Juni 2025
Stadtverwaltung Bad Liebenstein
Kur-, Bäder- und Tourismusstadt
Ältestes Kurbad Thüringens
Bahnhofstraße 22
36448 Bad Liebenstein

Stadt Bad Liebenstein

Die Stadt Bad Liebenstein führt zur Sanierung und Weiterentwicklung der sogenannten Grumbach'schen Höfe ein Interessenbekundungsverfahren für das Gebäude ,Herzog-Georg-Straße 13' durch, welches veräußert werden soll. Ziel ist es, Interessenten für die Sanierung und Nachnutzung des einstigen Wohngebäudes zu finden. Dabei sind die städtebaulichen Zielstellungen gem. Exposé zu berücksichtigen und maßgebend bei der Prüfung und Bewertung eingehender Interessenbekundungen.

Es handelt sich um ein bebautes Grundstück im Zentrum der Stadt Bad Liebenstein. Die Grundstücksfläche beträgt 165 m². Das Gebäude weist eine Nutzfläche von ca. 108 m² auf und verfügt über eine angebaute Garage mit einer Fläche von circa 50 m². Das Gebäude wurde

etwa um 1610 errichtet und gilt als teilsaniert. Weitere Einzelheiten sind dem Exposé auf der Rathauswebsite (<https://rathaus.bad-liebenstein.de/rathaus/aktuelles/ausschreibungen-und-vergaben>) zu entnehmen.

Die Bewerbung soll zunächst folgende Angaben beinhalten:

Personen- bzw. Firmenangaben, Beschreibung und Darstellung einer Nutzungskonzeption sowie erste Sanierungs- und Entwicklungsabsichten.

Die Interessenbekundungen/Bewerbungen sind bis zum 1. September 2025 im Rathaus der Stadt Bad Liebenstein, Bahnhofstraße 22, 36448 Bad Liebenstein, einzureichen. Im Anschluss werden diese geprüft und in den städtischen Gremien beraten. Bewerber, die aufgrund ihres eingereichten Konzeptes in die engere Wahl kommen, werden zu Verhandlungsgesprächen eingeladen.

Für weitere Informationen oder Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Stadt Bad Liebenstein

Bahnhofstraße 22

36448 Bad Liebenstein

Telefon: +49 (0)36961-361-0

Fax: +49 (0)36961/361-20

E-Mail: rathaus@bad-liebenstein.de

Bad Liebenstein, den 26. Juni 2025

gez.

Susanne Rakowski

Bürgermeisterin

Mitteilungen

3- Zimmer-Wohnung in Schweina zu vermieten

Erstbezug nach Sanierung

Die Stadtverwaltung Bad Liebenstein vermietet ab sofort folgenden Wohnraum: sanierte 3-Raum-Wohnung im Mehrfamilienhaus Altensteiner Straße 19, in Bad Liebenstein Ortsteil Schweina

Größe: ca. 67,00 m²

Lage: 1. OG

Räume: 1 Wohnzimmer 1 Schlafzimmer
1 Kinderzimmer, Küche, Bad mit Dusche

Miete: 402,00 EUR

Nebenkosten-
vorauszahlung: 210,00 EUR

Heizung: Zentralheizung Gas

Vor Abschluss des Mietvertrages sind zwei Monatsmieten als Kautions zu hinterlegen.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an:

Stadtverwaltung Bad Liebenstein

Bahnhofstraße 22

36448 Bad Liebenstein

oder per E-Mail an rathaus@bad-liebenstein.de

Altkleider richtig entsorgen – bitte keine Ablagerung vor Containern!

Immer häufiger erreichen die Stadtverwaltung Bad Liebenstein Meldungen über überfüllte Altkleidercontainer – leider oft verbunden mit illegal abgelegter Kleidung und Müll neben den Sammelstellen.

Wir weisen daher ausdrücklich darauf hin:

Es ist nicht erlaubt, Abfälle oder Altkleider neben oder auf Wertstoff- oder Altkleidercontainern abzulegen. Sollte ein Container voll sein, nehmen Sie Ihre Altkleider bitte wieder mit und entsorgen Sie diese zu einem späteren Zeitpunkt oder direkt über den Wertstoffhof des AZV.

Mit der neuen EU-Richtlinie zur Getrenntsammlung von Alttextilien ab 1. Januar 2025 bleibt das bewährte Sammelsystem in Deutschland grundsätzlich bestehen. Wichtig bleibt:

Nur tragfähige, saubere Kleidung und paarweise Schuhe gehören in den Container. Verunreinigte, nasse oder kaputte Sachen können keiner Verwertung zugeführt werden und sind weiterhin über den Restabfall zu entsorgen.

Die Entsorgungsbetriebe stehen angesichts steigender Abfallmengen und wegbrechender Absatzmärkte vor großen Herausforderungen. Jede vermüllte oder unsachgemäße Anlieferung verschärft die Situation zusätzlich und hat letztlich zur Folge, dass Sammelcontainer abgebaut werden müssen.



Anonyme Schreiben können nicht bearbeitet werden

Immer wieder gehen bei der Stadtverwaltung Bad Liebenstein anonyme Schreiben mit Beschwerden oder Hinweisen auf Missstände ein. Die Verwaltung ist grundsätzlich offen für Hinweise engagierter Bürgerinnen und Bürger, kann anonyme Mitteilungen und Anzeigen in der Regel jedoch nicht bearbeiten.

Ohne Namen und Kontaktmöglichkeit ist es nicht möglich, Rückfragen zu stellen, Sachverhalte aufzuklären oder weitere Informationen einzuholen. Auch die Einschätzung der Glaubwürdigkeit fällt bei anonymen Angaben schwer.

Nur wer seine Kontaktdaten angibt, kann mit einer Prüfung und Bearbeitung seines Anliegens rechnen. Die Stadtverwaltung bittet daher darum, Anliegen stets offen und direkt – schriftlich, per E-Mail oder im persönlichen Gespräch – vorzubringen.

Aktuelles

Sperrung der Glasbachstraße zwischen Sportplatz Steinbach und Glasbachstein im Zuge des 3. und 4. Glasbach-Berg-Slaloms

Von Donnerstag, den 14. August 2025 ab 12 Uhr bis Montag, den 18. August um 12 Uhr ist die L 1027 zwischen Sportplatz Steinbach und Glasbachstein zum Auf- und Abbau der Rennstrecke voll gesperrt.

Die Zufahrt zu Schloss und Park Altenstein ist aus Richtung Bad Liebenstein mittels Einbahnstraßenregelung möglich.

Von Ruhla in Richtung Brotterode und umgekehrt ist der laufende Verkehr uneingeschränkt möglich.

Die Umleitung erfolgt über Ruhla – L 1027 – Parkplatz Schillerbuche – L 1127 – Brotterode-Trusetal – L1126 – Bad Liebenstein – Bahnhofstraße – L 1027 und umgekehrt bzw. Eisenach – B 19 – Gumpelstadt – Schweina – Bad Liebenstein und umgekehrt.

Die Ruhlaer Skihütte und der Rennsteighof können im Zeitraum des Rennens von Ruhla und von Brotterode aus angefahren werden.

Am Rennwochenende findet kein öffentlicher Personennahverkehr in Steinbach statt. Verkehrsteilnehmer werden gebeten, auf die Beschilderung zu achten und den Weisungen der Ordner strikt zu folgen.

Parkmöglichkeiten gibt es aus Richtung Bad Liebenstein ab Abzweig Steinbach in der Glasbachstraße (Einbahnstraße) bis Abzweig Sportplatz rechtsseitig sowie entlang der L 1027 ab Abzweig Brotterode in Richtung Ruhlaer Skihütte rechtsseitig.

Weitere Informationen zu Programm und Tickets sind auf der Website der Rennsportgemeinschaft Altensteiner Oberland einsehbar: <https://www.glasbachrennen.de>

Bekanntmachungen anderer

Ingenieur/in (m/w/d) für Projekte zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) für Gewässerunterhaltungsverband Felda/Ulster/Werra gesucht

Der Gewässerunterhaltungsverband (GUV) Felda/Ulster/Werra sucht zur Verstärkung seines Teams in Dermbach zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Teil- oder Vollzeit eine/n engagierte/n und verantwortungsbewusste/n Ingenieur/in (m/w/d) für Projekte zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).

Die Bewerbungsfrist läuft bis 5. September 2025.

Weitere Informationen und die vollständige Stellenausschreibung sind zu finden unter: <https://www.guv-fuw.de/ausschreibungen>.

Für Rückfragen steht die Verbandsingenieurin Ivonne Wohland zur Verfügung:

Telefon: +49 (0)3695 667 802

E-Mail: i.wohland@guv-fuw.de

Hintergrund:

Der GUV Felda/Ulster/Werra ist für die Pflege und Entwicklung der Gewässer 2. Ordnung im Verbandsgebiet zuständig. Bad Liebenstein ist Mitglied, allein hier betreut der Verband rund 64 Kilometer Gewässer. Sein Ziel ist es, neben der Gewässerunterhaltung, natürliche Lebensräume zu erhalten und zu fördern sowie den Anforderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) gerecht zu werden. Darüber hinaus setzt der GUV Hochwasserschutzmaßnahmen für seine Mitgliedsgemeinden an Gewässern 2. Ordnung um. Das GUV-Team besteht aktuell aus einem Geschäftsführer, zwei Verbandsingenieurinnen, einem Flussmeister sowie fünf gewerblichen Mitarbeitern und einer Mitarbeiterin für die allgemeine Verwaltung. Der Hauptsitz ist in Bad Salzungen und ein weiterer Stützpunkt ist in Dermbach.

IMPRESSUM

Amtsblatt der Stadt Bad Liebenstein

Das Amtsblatt der Stadt Bad Liebenstein ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Bad Liebenstein.

Herausgeber: Stadt Bad Liebenstein, Bahnhofstraße 22, 36448 Bad Liebenstein

Redaktion: Stefanie Kießling, Stadtverwaltung Bad Liebenstein, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Bahnhofstraße 22, 36448 Bad Liebenstein; Tel.: +49 (0) 36961 3610; E-Mail: rathaus@bad-liebenstein.de

Auflage: 4.000

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Geltungsbereich: Stadt Bad Liebenstein mit den Ortsteilen Bad Liebenstein, Bairoda, Meimers, Schweina und Steinbach

Druck: Wehry Druck, eine lizenzierte Marke der S+G Druck GmbH & Co. KG

Vertrieb: Vertrieb und Zustellung per Hausbriefkasten an alle erreichbaren Haushalte im Verbreitungsgebiet. Das Amtsblatt liegt außerdem in den Dienststellen der Stadtverwaltung zum Mitnehmen aus. Online unter: <https://rathaus.bad-liebenstein.de/aktuelles/amtsblatt>

Redaktionsschluss: 29. Juli 2025